

# RS Vwgh 1989/3/21 88/10/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Die Umschreibung des Tatortes mit "Cafe ...." ist insofern ausreichend, als der Täter selbst in seiner Niederschrift vor der Gendarmerie durch seine Aussage, er sei ins "Cafe ..." gegangen, zugegeben hat, dass ihm durchaus bewusst war, welcher Tatort mit dieser Bezeichnung gemeint war. Ob es sich dabei auch um die vom Inhaber gewählte Bezeichnung für das amtliche Telefonbuch gehandelt und in welchem Raum dieses Betriebes der Täter die strafbare Handlung gesetzt hat, ist für die gesetzlich geforderte Präzisierung der Tatortangabe nicht wesentlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100171.X01

## Im RIS seit

29.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)